

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 9. September 1861.)

Der Bundesrath hat dem vom Großen Rathe des Kantons Zürich unterm 25. Juni d. J. erlassenen Gesetze, betreffend Abänderung des Titels XXI der Militärorganisation des Kantons Zürich vom 31. März 1852, die Genehmigung ertheilt.

Herr Robert Sury, von Solothurn, welcher unterm 2. dieß als Oberstlieutenant in den eidg. Artilleriestab ernannt worden war (siehe Seite 578 hievor), hat die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt.

Der Bundesrath hat dem Herrn Charles L. Vernays, aus Missouri, welcher am 1. Juni d. J. vom Präsidenten der Vereinigten Staaten Nordamerika's zum dortseitigen Konsul, mit Residenz in Zürich, ernannt wurde, das Exequatur in dieser Eigenschaft ertheilt.

In Vollziehung des von der Bundesversammlung im Juli d. J. gefaßten Beschlusses in Betreff der Errichtung eines Konkordats zwischen den Kantonen über das Affekuranzwesen, hat der Bundesrath das nachstehende Kreis Schreiben, sammt Programm, an sämtliche eidgenössische Stände erlassen :

Tit. I

„Die gesetzgebenden Rätthe haben uns mit Schlußnahme vom 8/15 Juli abhin eine an sie gerichtete Eingabe des Herrn Elmer in Unterstraf bei Zürich, betreffend das Brandaffekuranzwesen, mit dem Auftrage überwiesen, die nöthigen einleitenden Schritte zu thun, um die Errichtung eines Konkordats zwischen den Kantonen über das Brandversicherungswesen anzubahnen.

„Um dieser Einladung Folge zu geben und die wichtige Angelegenheit nach allen Seiten hin umfassend zu würdigen, soll, nach unserem Dafürhalten, vorerst in einer Konferenz von Abgeordneten der Kantone ein Austausch der Erfahrungen in den einzelnen Kantonen über das Brandassuranzwesen, so wie der divergirenden Ansichten über dasselbe, und eine Berathung über den Werth der einzelnen Projekte und der Art und Weise, wie, auf möglichst übereinstimmende Grundsätze gegründet, das weitere Verfahren einzuleiten sein dürfte, stattfinden.

„Wir richten daher das höfliche Gesuch an Sie, sich an einer am 18. November nächsthin in Bern unter dem Präsidium des Vorstehers unsers Departements des Innern zu eröffnenden Konferenz durch Abgeordnete vertreten zu lassen, und dieselben auf Grundlage eines Programms, welches wir Ihnen in den nächsten Tagen gedruckt zuzustellen die Ehre haben werden, mit bestimmten Vollmachten und Instruktionen in Betreff des Assuranzwesens zu versehen.

„Im Fernern ersuchen wir Sie, unserm statistischen Bureau bis spätestens den kommenden 15. Oktober gefälligst mittheilen lassen zu wollen:

- a. die in Ihrem Kanton bestehenden Geseze, Beschlüsse, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, betreffend das Brandassuranzwesen;
- b. eine möglichst vollständige Aufzählung der seit Ende des Jahres 1850 vorgekommenen Brandfälle und ihrer Ursachen, unter gleichzeitiger Angabe des durch sie verursachten Schadens und der ausbezahlten Entschädigungen;
- c. die Nachweise über die Verwaltung und Rechnungsergebnisse der kantonalen Brandversicherungsanstalten und, wo solche nicht oder nicht ausschließlich bestehen, einen Bericht über die bei Konzessionierung von Feuerversicherungsanstalten beobachteten Grundsätze, über die Anzahl derselben und den Umfang ihrer Geschäfte auf dem Gebiete des Kantons, so wie über die, in Betreff der Wirksamkeit derselben gewonnenen Erfahrungen, beides ebenfalls für die zehnjährige Periode von 1851 bis inklusive 1860;
- d. vorhandene Materialen und Beiträge zur Reform des Brandassuranzwesens, insbesondere Vorschläge, Veröffentlichungen und öffentliche Besprechungen über diese Frage aus der jüngsten Vergangenheit, in so weit solche Materialien Ihnen zu Gebote stehen.

„In Gewärtigung Ihrer baldgefälligen Rückäußerung und Entsprechung benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen! nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

Program

für

die Verhandlungen über Errichtung eines Konfordsats zwischen den Kantonen, betreffend das Affekuranzwesen.

(Vom 9. September 1861.)

AA. Gebäudeaffekuranz gegen Feuersgefahr.

A. Direkte Brandaffekuranz durch Staatsanstalten; Beibehaltung der bestehenden Anstalten dieser Art, Einführung derselben in denjenigen Kantonen, wo sie bis jetzt noch nicht bestanden; Feststellung der Grundsätze, von welchen in diesem Falle die Kantonalgesetzgebung ausgehen soll, nämlich:

- 1) Ist die Versicherungsnahme bei der Staatsanstalt zu einer, jedem Gebäudeseigenthümer obliegenden Verpflichtung zu gestatten und, wenn ja, in welcher Ausdehnung (Ausschließung gewisser Gebäudelassen; Beschränkung auf Gebäude, welche hypothekarisch verhaftet sind, oder in fremder Verwaltung, z. B. vormundtschaftlicher, liegen; indirekter Zwang durch Verbot der Steuerfammlungen zu Gunsten Brandbeschädigter, oder durch Verbot der Versicherungsnahme bei einer anderen als der Anstalt des Staates), und unter welchen Maßregeln zur allgemeinen Durchführung dieser Verpflichtung?
- 2) Einheitliche, procentale Versicherungsbeiträge, bestimmt nach dem Schätzungswerth, oder Klassifikation der Gebäude nach der mutmaßlichen Feuersgefährlichkeit (Natur ihrer Konstruktion, Lage und Ort, ob beisammen oder einzeln stehend; Bestimmung der Gebäude; Rücksicht auf feuergefährliche Gegenstände, welche darin aufbewahrt werden; Gewerke und Gewerbe, welche darin ausgeübt werden; Umgebung des Gebäudes; leichte oder erschwerte Hilfeleistung bei Brandfällen; Organisation der Löschanstalten, Gebäude in Städten oder auf dem Lande u. dgl. m.).
- 3) Betrag der Versicherungsbeiträge mit Rücksicht auf das adoptirte System der Klassifikation.
- 4) Veränderliche oder feste Prämien, — oder, mit andern Worten, reine Gegenseitigkeit oder Formation eines Reservefonds, Combination beider Systeme durch gleichzeitige Erhebung einer fixen und einer nach Maßgabe der vorkommenden Brandschäden zu bestimmenden Prämie; Proportion der beiden Prämien und Art

der Wiederherstellung des Reservefonds, wenn derselbe durch ein Brandunglück von großen Dimensionen erschöpft ist.

- 5) Sollen gewisse Gebäude, wie Pulvermagazine, Zündholzfabriken, Pulvermühlen und dergleichen nicht gänzlich von der Versicherung ausgeschlossen sein? oder soll man für diese eine eigene, mit der Feuergefähr im Einklang stehende Klasse von Versicherungsprämien bilden?
- 6) Ist es rathsam, bei großartigen Fabrikbesitzungen und dergleichen ein Maximum der Versicherungssumme zu bestimmen?
- 7) Feststellung der Grundsätze für Schätzung der versicherten Gebäude. Bestimmungen über Ernennung der Schätzer, über Rekurse und Rekursverfahren.
- 8) Feststellung des Zeitpunktes und der Bedingungen der periodischen Erneuerung der Schätzung.
- 9) Soll der versicherte Werth der Gebäude bei Ermittlung des Brandschadens als Basis angenommen werden, oder ist der Schaden nach dem reellen Werth, den das Gebäude vor dem Brande hatte, zu bestimmen?
- 10) Will man die volle Versicherungssumme oder nur einen Bruchtheil, z. B. $\frac{3}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ derselben, den Brandbeschädigten ausbezahlen, und soll im letzteren Falle dieser Grundsatz allgemeine Geltung haben, oder ist er nur auf gewisse Klassen von Versicherungen anzuwenden?
- 11) Geht das Recht auf Entschädigung bei erwiesener Fahrlässigkeit des Besitzers in Brandfällen ganz oder nur theilweise verloren?
- 12) Soll das Verschulden des Besitzers auch den Hypothekargläubigern zum Nachtheil gereichen?
- 13) Ist der Wiederaufbau des durch Brandunglück ganz oder theilweise zerstörten Gebäudes Bedingung zur Erhebung der Entschädigungsforderung?
- 14) In welchem Maße ist der Staat mit seinem Gesamtvermögen für die Zahlung der Entschädigungssummen haftbar?

B. Verstärkung der Garantie, unter Beibehaltung des Systems der Staatsversicherung und durch gemeinsame Maßregeln der Kantonalanstalten.

I. Einfache Fusion der Kantonalasskuranzen in eine einzige eidgenössische Asskuranzanstalt.

- 15) Wer soll mit der Verwaltung der Versicherungsanstalt betraut werden, und welche Behörde oder Autorität wird das Oberaufsichtsrecht ausüben — insbesondere dann, wenn nicht alle Kantone dem Konfödat beitreten, der Bund nicht geneigt wäre,

die Affekuranzanstalt einem Zweige der Bundesverwaltung zuzutheilen und mit seinem Staatsvermögen für dieselbe einzustehen?

- 16) Bedenken, welche sich aus dem Bestand einer über die ganze Schweiz oder den größten Theil derselben verbreiteten Administration in ihren Beziehungen zu den Regierungen und Gerichten der souveränen Kantone ergeben würden, insbesondere bei allfälligen Konflikten und im Hinblick auf die Schwierigkeit, jener Administration die Attribute einer Bundesgewalt zu verleihen; Mittel zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten.
- 17) Sind die kantonalen Verwaltungen beizubehalten, oder werden sie ersetzt durch eine Centraldirektion, welche sich lediglich ihrer Agenten als ihrer Organe bedient?
- 18) Bildung eines Reservefonds; Anweisung von Quellen, um denselben sofort mit dem Beginn der Anstalt zu konstituieren.
- 19) Untersuchung der Frage, ob die Garantie, welche eine solche einheitliche Versicherungsanstalt darbietet, hinreicht, um allen Verpflichtungen, auch bei außergewöhnlichem Brandunglück, zu genügen?

II. Rückversicherung der kantonalen Anstalten unter sich selbst, oder bei einer andern anerkannt soliden Gesellschaft oder durch den Bund.

- 20) Bestimmung des Prämienanteils für die Rückversicherungen.
- 21) Wie soll die Anstalt organisiert werden, wenn die Kantone selbst oder der Bund die Rückversicherung übernehmen; wer übernimmt die Garantie und Verantwortlichkeit für Fälle, wo das Vermögen der Rückversicherungsanstalt nicht ausreicht?
- 22) Kann die Rückversicherung insbesondere in der Weise durchgeführt werden, daß die eidgenössische Rückversicherungs- oder Garantiestanstalt erst in Anspruch genommen werden dürfte, wenn die Prämien pro mille des Versicherungswertes, welche ein Kanton zur Deckung von Brandschäden auszahlen muß, ein gewisses Maximum übersteigen?
- 23) Rückversicherung bei einer fremden Gesellschaft und Auswahl derselben, oder Bildung einer schweizerischen Gesellschaft für Rückversicherung. — Läßt es sich erwarten, daß man bei Festhaltung des allgemeinen Versicherungszwanges eine Gesellschaft finden würde, welche die Rückversicherung über sich nähme?

III. Sowol Fusion der Kantonalanstalten, als Rückversicherung bei Compagnien oder durch die Eidgenossenschaft, unter Berücksichtigung der Bemerkungen unter Ziffer 15 bis 23.

IV. In wie weit müßte, bei Annahme des einen oder andern dieser Systeme, zur Verstärkung der durch die Kantonalanstalten dargebotenen Garantien eine Gleichförmigkeit der kantonalen Gesetzgebung, namentlich in Bezug auf die hievor unter Ziffer 1 bis 14 hervorgehobenen Punkte, ferner in Betreff der Grundsätze für Zulassung der Versicherung bei Gesellschaften gefordert werden?

C. Direkte Affekuranz bei Versicherungsgesellschaften.

- 24) Feststellung der Grundsätze, welche für Konzessionirung von Versicherungsgesellschaften maßgebend sein sollen, sowohl
 - a. in Betreff der Gesetzgebung (vergl. Ziffer 1—14) — in wie weit wird namentlich der Gesetzgeber Vorschriften aufstellen, welche unbedingt gelten und durch Uebereinkunft nicht abgeändert werden können, und in wie weit wird er sich mit Vorschriften von bloß ergänzendem Charakter begnügen können? — als auch
 - b. in Bezug auf die bei der Konzessionirung ins Auge zu fassenden materiellen Fragen (Solidität der Gesellschaft, Gewährung des einheimischen Gerichtsstandes, Garantien für Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen; statuten- oder instruktionsgemäße Versicherungsgrundsätze; Deffentlichkeit der Verwaltung und Rechnungsführung u. dgl. m.)
- 25) Fortbestand der Kantonalanstalten neben den Versicherungsgesellschaften, im Gegensatz zu allmähligem Eingehenlassen oder sofortiger Auflösung derselben, und im letzteren Falle: Bestimmung der Grundsätze, nach welchen die Liquidation erfolgen soll; Bedingungen des Austritts der Kantonalanstalt, beziehungsweise des Staates aus den Verpflichtungen gegenüber den Versicherten; Verfügung über angesammelte Kapitalien der Staatsaffekuranz; Regelung des Eintritts der Versicherten in neue Versicherungen, unter Rücksicht auf die Interessen des Immobilienkredits.
- 26) Ist der Versicherungszwang für den Gebäudeeigenthümer mit oder ohne Beschränkungen (vergl. Ziffer 1) aufrecht zu erhalten — sei es in der Weise, daß beim Fortbestand der Kantonalanstalt der Eigenthümer, der nicht bei einer Gesellschaft versichert ist, angehalten wird, der Kantonalanstalt beizutreten, sei es, bei Auflösung der Kantonalaffekuranzen, dadurch, daß man den konzessionirten Gesellschaften die korrespondirende Verpflichtung zur Annahme der angemeldeten Versicherungsanträge auferlegt?
- 27) Bildung einer schweizerischen Feuerversicherungsgesellschaft. In welcher Weise können die Kantone oder der Bund für deren

Zustandekommen wirken; sind ihr gegenüber ausländischen Gesellschaften Vortheile einzuräumen und, wenn ja, unter welchen Bedingungen und Gegenleistungen?

BB. Versicherung des Mobiliars gegen Feuersgefahr.

Ein besonderes Programm für dieses Gebiet scheint überflüssig, da die einzelnen Fragen nur in analoger Reproduktion der für die Gebäudeassuranz hervorgehobenen Punkte bestehen könnten. Ein wichtiger Unterschied besteht jedoch in sofern, als für die Mobiliarassuranz eine schweizerische Gesellschaft vorhanden ist.

(Vom 11. September 1861.)

Mit Depesche vom 7. August abhin macht der außerordentliche Gesandte der Schweiz. Eidgenossenschaft in Brasilien dem Bundesrathe Mittheilung über den gegenwärtigen Stand der Rechnungsliquidation mit dem Hause Vergueiro u. Comp. Sein dießfälliges Schreiben lautet also:

Er. Excellenz dem Herrn Bundespräsidenten **Anßel.**

In meiner Depesche vom 23. Juli *) habe ich dem hohen Bundesrathe genaue Mittheilungen über den damaligen Stand der Angelegenheit mit dem Hause Vergueiro u. Comp. gemacht.

Den 28. Juli erhielt ich von den Herren Vergueiro u. Comp. neuerdings einen Brief, in dem sie mir erklären, daß sie keine Verantwortung für eine Rückzahlung jener Gemeindevorschüsse, die von den Colonisten noch nicht bezahlt seien, übernehmen werden.

Den 27. Juli war meine Erklärung, von der ich dem hohen Bundesrathe wörtliche Uebersetzung in meiner oben erwähnten Depesche einsandte, nach Santos abgegangen, den 2. August erhielt ich von Vergueiro u. Comp. die Antwort, die ich in Uebersetzung beilege.

Sw. Excellenz sehen aus dieser Antwort, daß ein gütliches Uebereinkommen mit Vergueiro u. Comp. nicht möglich ist. Dieses Haus besteht auf der unsinnigen Forderung, daß ich in meiner Stellung Verantwortlichkeiten übernehmen solle, die dessen Agent gegen dasselbe eingegangen ist oder eingegangen sein soll, und von denen ich natürlich nicht die geringste Kenntniß habe.

Ich kann begreiflicherweise auf die Vergueiro'schen Winkelzüge keine Rücksicht nehmen, sondern mich nur an die Contracte halten, die klar

*) Siehe Seite 547 hievor.

sind. Ich habe deshalb die bezüglichen Papiere einem tüchtigen Advocaten übergeben und werde in wenigen Tagen eine Conferenz mit ihm halten, um die Bedingungen, unter denen der Proceß zu führen ist, festzustellen.

Genehmigen Sw. Excellenz den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Rio de Janeiro, den 7. August 1861.

Der außerordentliche Gesandte der Schweiz. Eidgenossenschaft:
von Tschudi.

Uebersetzung.

Wir zeigen Sw. Excellenz den Empfang Ihres Briefes vom 27. dieß an. Wir bedauern die Abwesenheit jener höflichen Phrasen zu bemerken, die Sw. Excellenz so sehr auszeichnen. Indem wir uns auf unser Letztes vom 28. dieß berufen, beharren wir auf der Forderung in unserm Briefe vom 6. dieß, und Sw. Excellenz steht es frei, zu handeln, wie Sie es am zweckmäßigen erachten.

Wir sind u.

Santos, den 31. Juli 1861.

Bergueiro und Comp.

(Vom 13. September 1861.)

Mit Rücksicht auf die Desertion von Militärs und Conscriptionspflichtigen, die in neuerer Zeit aus Italien nach der Schweiz zugenommen hat, erließ der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände das nachstehende Kreis Schreiben:

„Tit. I

„Es ist uns von verschiedenen Seiten zur Kenntniß gekommen, daß in neuerer Zeit die Desertion von Militärs und Conscriptionspflichtigen aus Italien nach der Schweiz in ansehnlichem Maße zugenommen hat. Es scheint sogar, daß sie in der Schweiz an einzelnen Orten eine gewisse Aufmunterung und Unterstützung erhalte.

„Diese Erscheinung bietet in zwei Richtungen Inconvenienzen, denen wir hiermit so viel an uns begegnen möchten.

„Einerseits kann jene Erscheinung zu internationalen Verwicklungen führen, wie denn wirklich die italienische Regierung bereits darauf aufmerksam gemacht hat. Wir werden die Sache noch näher untersuchen,

und müßten nach Umständen weitere Maßnahmen uns vorbehalten. Allein was wir jetzt schon Thatsächliches wissen, ist der Art, daß wir es nicht umgehen können, Sie einzuladen, Allem vorzubeugen, was vom Gebiete der Schweiz, aus die Desertion bei den italienischen Truppen begünstigen, ermuthigen oder befördern könnte.

„Die Aufnahme und Duldung von Deserteurs steht allerdings zunächst im freien Ermessen der Kantone; aber sie können dieses nur unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit thun, und jeder einzelne hat für die Folgen zu haften, wie wir dieses mit Rücksicht auf die mögliche Heimathlosigkeit auch schon in unserm Kreisschreiben vom 14. Februar 1859 ausgesprochen haben. In der Regel werden die Gränzkantone am richtigsten verfahren, wenn sie Deserteurs und Refractärs einfach zurückweisen, da im entgegengesetzten Falle diese Leute sonst für ihr ganzes Leben in eine Lage kommen, welche ihre Existenz außerordentlich unsicher macht, und deren Unannehmlichkeiten sich in der Folge als viel bedeutender herausstellen, als solche bei der Rückkehr zu ihren Pflichten momentan zu gewärtigen sind. Wenn aber in einzelnen besondern Fällen aus Humanitätsrücksichten von dieser Regel Ausnahmen gemacht werden wollen, so soll der betreffende Kanton es wenigstens nur auf seine eigene Rechnung thun. Wenn daher einzelne Polizeibehörden die von ihnen aufgenommenen Leute andern Kantonen zuweisen, selbst nur für den Durchpaß, wie wir hiefür Beweise in den Händen haben, so entsteht daraus für diese andern Kantone eine Belästigung, die sie ohne ihre Einwilligung durchaus nicht zu dulden verpflichtet sind, und wir können denselben nur den Rath geben, solche Deserteurs unter Kostensfolge einfach demjenigen Kanton zurück zu instradiren, welcher sie bei sich aufgenommen hat. Es sind somit auch die aus einem solchen Verfahren entspringenden interkantonalen Inconvenienzen eine weitere Aufforderung vorzüglich an die Gränzkantone, Maßregeln zu treffen, die mit ihrem eigenen Interesse nicht minder als mit dem der andern Kantone harmoniren.

„Mit dieser Mittheilung verbinden wir die Einladung uns über bemerkenswerthe Vorgänge unterrichten zu wollen, und benutzen u. u.“

Herr Emil Scheurer, von Erlach (Bern), ist vom Bundesrath zum Postkommiss in Thun gewählt worden.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.09.1861
Date	
Data	
Seite	644-652
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 476

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.